

Leipzig 30 Nummern)

VI. 4^o 21^o

(2, 496^{ab}-)

1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)
11)
12)
13)
14)
15)



- 1) Prohibet Joſeum Conſuetudines ſuperſtitioſas & contrarias
- 2) ad ſeruitutem ſubleuare.
- 3) Inſtituit Conſuetudines.
- 4) Huicſque ſubſcribitur in nomine Regis.
- 5) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones & ſignare ſubſcriptiones ad ſignum ſeruitutis & ſubſcriptiones ad ſignum ſeruitutis.
- 6) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis & ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis & ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 7) Huicſque ſubſcribitur in nomine Regis.
- 8) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 9) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 10) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 11) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 12) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 13) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 14) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.
- 15) Prohibet Joſeum ſubſcribere ſubſcriptiones in nomine Regis.



- 16) Gengoy Johann Explicirte Verordnung, wie ab Ein Gengoy,
 Engländer Dänischen zu helfen.
- 17) Engod. Medicinal Ordnung.
- 18) Engod. Tax - Ordnung.
- 19) Unterricht Ein Gengoy - Hof - Dänische.
- 20) Gengoy Franz Jos. Wald - Karloff. C. und Pflügen und
- 21) Karloff in dem die Feig Kunst, C. und Pflügen und
 ander Lehrbuch Aufsied.
- 22) Gengoy J. E. und J. J. Verordnung, des in 3d Kunst
 in Pflügen Landen die Gengoy - Pflügen
 und Kunst werden sollen.
- 23) Kaiserliche Patent wegen dem in Land - Dänischen
 ungeschicklichen Mißbrauch.
- 24) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des *liris retractus*.
- 25) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des Lungen und Luftröhre Kaffel.
- 26) D. Gengoy'sche Kinder - Kunst Karloff
- 27) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des Kinder - Tafel.
- 28) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des Saucumben - Tafel.
- 29) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des *Murgatorium* des
 Kaffel und die Kunst und Inhalt werden soll.
- 30) D. Gengoy'sche Verordnung wegen des Feig die Gengoy
 Kunst.

27 2

Von Gottes Gnaden,
Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleue und Berg, auch Engern
und Westphalen, 2c. 2c.

Beste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue!
Ob zwar die Fürstliche Sächsische Landes-Ord-
nung Part. II. Cap. III. Tit. 38. §. Der, so seine 2c. und je-
der Zunft bestätigte Innungen samt und sonders deutlich
erfordern, daß derjenige, so seine Lehr-Jahre auf einem
Handwerck ausgehalten und ledig gezehlet worden, nicht
ehender zum Meisterwerden gelangen solle, er habe denn in
seiner Wanderschaft die Zeit erfüllet, welche in eines jeden
Handwercks Innungs-Articuli bestimmt ist; So werden
Wir dennoch zu Unserm nicht geringen Mißfallen fast be-
ständig mit unterthänigsten Bittschreiben um Erlaß der
Wander-Zeit angegangen. Alldieweilen aber solche Wan-
der-
):(
der

der Jahre aus heilsamen Ursachen, und darum verordnet,
damit die Gesellen sich auf ihrem gelernten Handwerk desto
besser qualificiren und dereinst dem gemeinen Wesen nützli-
che Mit-Bürger und Glieder abgeben mögen; So sind Wir
allerdings gemeynet, hierunter sührohin sparsam und an-
derst nicht, als aus ganz sonderbahr wichtigen und erheb-
lichen Ursachen, zu dispensiren. Damit nun diese Unsere
gnädigste Willens Meynung zu männigliches nachachtlicher
Wissenschaft gebracht werden möge; So ist hiermit Un-
ser Begehren, Ihr wollet durch die Beamte solches
denen Handwercks- und Professions-Zünften bekannt
machen und sie dahin anweisen, daß niemand zum Meister
angenommen werden solle, er sey dann, und sofort längstens
von einem Jahr nach beschehener Loßsprechung an, die völ-
lige in der Zünning bestimmte Zeit, dem Handwerk an frem-
den- zumahl volkreichen und etwas entfernten- nicht aber
Unserm Lande angrenzenden Orten oder Gegenden, nach-
gezogen, und habe daselbst solche Zeit bey geschickten Mei-
stern in der Arbeit zugebracht, auch wirklich erfüllet, und
deswegen bey seiner wieder Heimkunft genugsamen Schein
beyzubringen. Welches zumal bey Friedens-Zeiten, und da
wegen auswärtiger Werbung nichts zu befahren ist, außs
genaueste, wie nicht minder von denen- unter Unserm Land-
Regiment stehenden, so vielen deren noch Handwercks-Ge-
sellen sind, und künftighin Meistere zu werden verlangen,
zu beobachten ist, welche sich jedoch vor Untretung der
Wanderschafft bey ihrem Hauptmann gebührend zu mel-
den, und sich von ihm mit einem schriftlichen Schein, wie
wohl

wohl ohne etwas dafür zu bezahlen, sondern ganz unentgeltlich, versehen zu lassen haben. Daran geschieht Unsere Meynung, und Wir sind Euch in Gnaden gewogen.
Datum Hildburghausen den 8. Febr. 1751.

Ernst Friedrich Carl,
H. z. Sachsen.

Inscriptio.

Denen Besten und Hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen, zu Unserer Regierung allhier verordneten Præsident, Rätthen und Assessori.

Hildburghausen.

Post Scriptum.

Auch,

Beste, und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue! sehen wir vor insonderheit nöthig und nützlich an, daß von den jungen Leuten, welche ihrem Handwerck auf der Wanderschaft nachzuziehen gemeynet und verbunden sind, diejenige, welche ziemlicher Statur und wohl gewachsen, daher den frem-

);(2

frem-

fremden Werbungen am meisten exponiret sind, noch vor
würclichem Antritt ihrer Wander-Zeit vor demjenigen
Fürstlichen Amte, worunter sie, ihres erlernten Handwercks
wegen, geseffen, einen förmlichen End, keine auswärtige
Kriegs-Dienste anzunehmen, ablegen sollen, und daß ih-
nen hierauf von gedachtem Amt darüber eine offene Ur-
kund, nach dem hier angefügten Entwurff, mit gegeben
werde, um sich dessen zu ihrem selbst eigenen Besten so
offte zu bedienen, als sie auswärts zu Soldaten Diensten
sollicitiret werden. Wir begehren dannenhero hiermit
gnädigst, Ihr wollet auch dieses an die Aemter gehörig
verfügen, und genau darüber halten lassen. Daran ge-
schicht Unsere Meynung und wir sind Euch in Gnaden ge-
wogen. Dat. Hildburghausen den 8. Febr. 1751.

Ernst Friedrich Carl,
H. z. Sachsen.

Entwurff
des Endes und der darüber auszufertigen-
den Beglaubigungs-Urkund:

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Ernst Friedrich Carls, Herzogs zu Sachsen,
Jülich,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.
usq. Ravenstein 2c. meines gnädigsten Fürsten und Herrn,
Ich zu der Zeit gnädigst anhero verordneter N. Amtmann
(inferatur nomen) Urkunde und bezeuge hiermit: Dem-
nach zu Folge eines deshalb publicirten Hochfürstl. Sächsl.
Landes Gesetzes, diejenige Handwerks-Pursche und Pro-
fessions-Genossen, welche sich auf die Wanderschaft zu
begeben gemeynet, vor deren Antretung, mittelst förm-
lichen Eydtes, sich verbindlich machen sollen, keine aus-
wärtige Kriegs-Dienste, es geschehe, unter welchem
Schein es immer wolle, anzunehmen; daß deme gemäß,
Vorzeiger dieses, mit Nahmen N. N. ein hiesiges Stadt-
(Landes) Kind, dermahlen Jahralt, welcher das N.
Handwerk ehrlich erlernet hat, und demselben nunmehr
in andern Ländern nachzuziehen, entschlossen ist, (adda-
tur: Wenn solche Person bereits unter dem Land-Regl-
ment stehet; Auch dazu, weil er bereits in höchstgedach-
ter Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hildburg-
hausen löblichen Land-Regiment würcklich enrolliret ist,
den gnädigsten Urlaub erhalten hat) vor mir an ordentli-
cher Amts- und Gerichts-Stelle in eigener Person, auf
heutigem unten gemeldten dato, erschienen, und, nach
vorgängiger genugsamen Certification und Handgelöbniß,
mit erhabenen 3. fördern Fingern der rechten Hand, nach-
stehenden Eyd:

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, dem
Allmächtigen, einen leiblichen theuren
Eyd,

U
n
e
l
End, daß ich in wäherender meiner Wan-
derschafft keine, in Ansehung der hiesigen
Hochfürstl. Sachsen-Hildburghäusischen
Lande, auswärtige Kriegs-Dienste anneh-
men-auch mich dazu in keinerley Wege be-
quehmen-vielmehr da ich, welches G^ott
in Gnaden abwende, in solchen Solda-
ten-Stand mit Zwang oder List gezogen
würde, mich davon bey ersterer dazu dien-
lich findenden Gelegenheit, wiederum loß
reißen wolle. So wahr mir G^ott helffe,
durch I^hesum Christum, meinen einigen
H^oerrn und Heiland! Amen.

Wirklich abgeschworen, und demselben auß getreulichste
nachzukommen, versprochen habe. Wie nun hierüber ge-
genwärtige Beglaubigungs-Urkund ausgefertigt und ge-
dachtem N. N. mit gegeben worden; also lebet man des fe-
sten billigsten Vertrauens, es werde derselbe nirgendswo
und von niemandem zu Verles- oder Brechung seines ge-
leisteten theuren Endschwurs, weder durch gute Worte,
noch durch Zwang, angehalten werden. Zu dessen allen
Bescheinigung habe Ich gegenwärtiges Documentum
publicum wohl wissendlich und der lautern Wahrheit ge-
mäß,

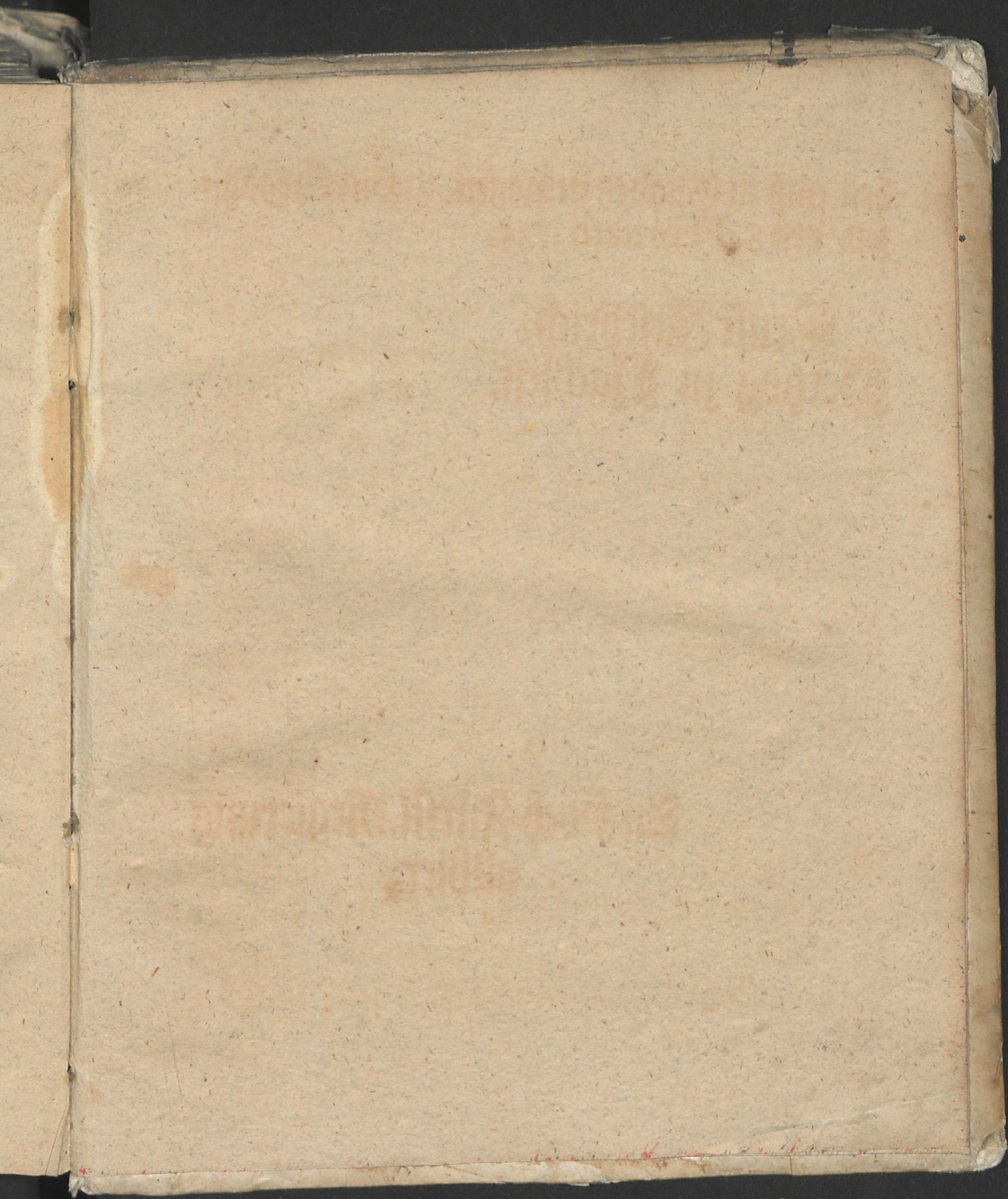
maß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Vor-
druckung des gnädigst mir anvertrauten Fürstl. Amts-
Siegels ausgefertigt, und mehrgedachtem N. N. zugestellet.
So geschehen den Ao.

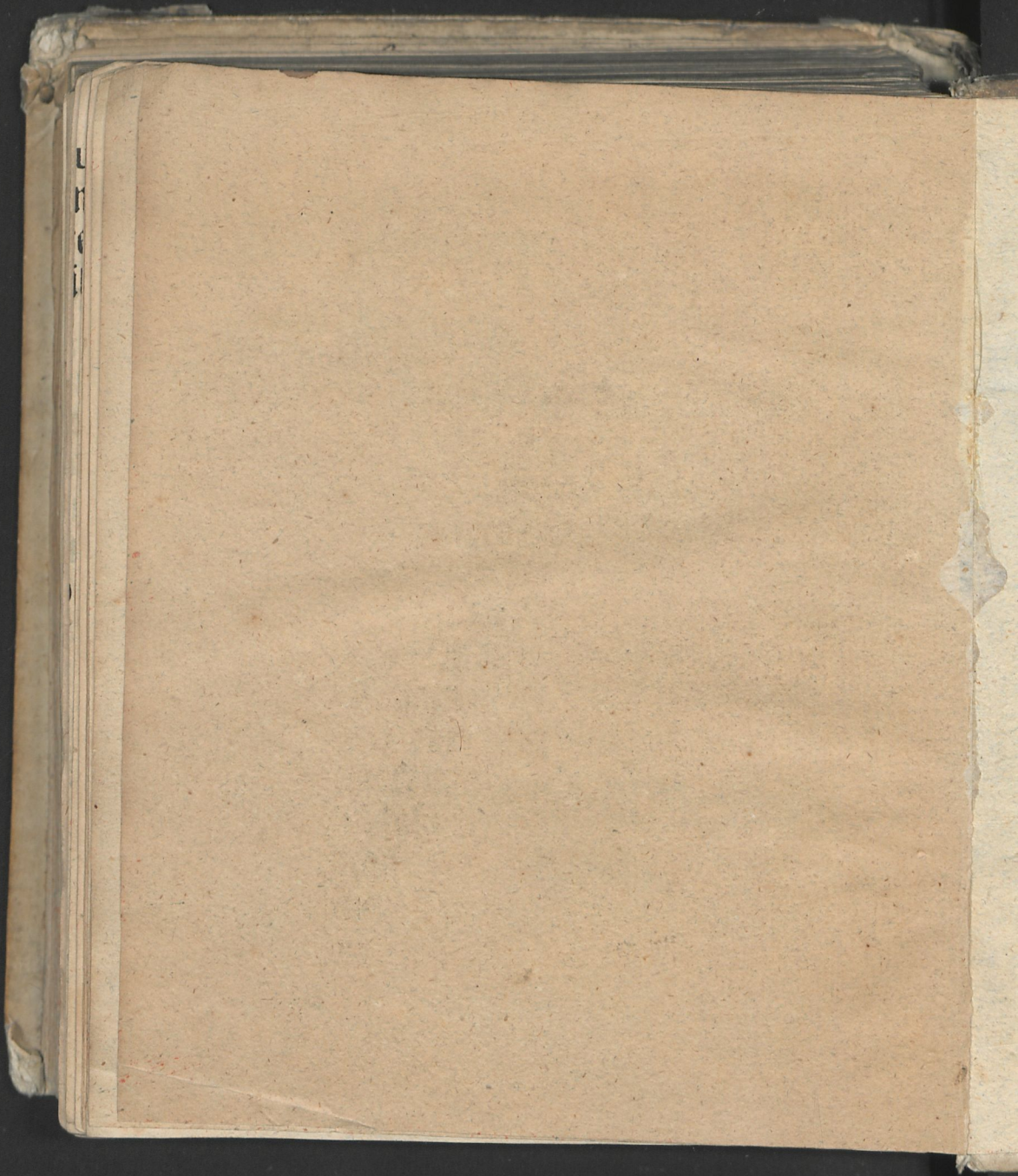
(L.S.) Nomen Præfecti.

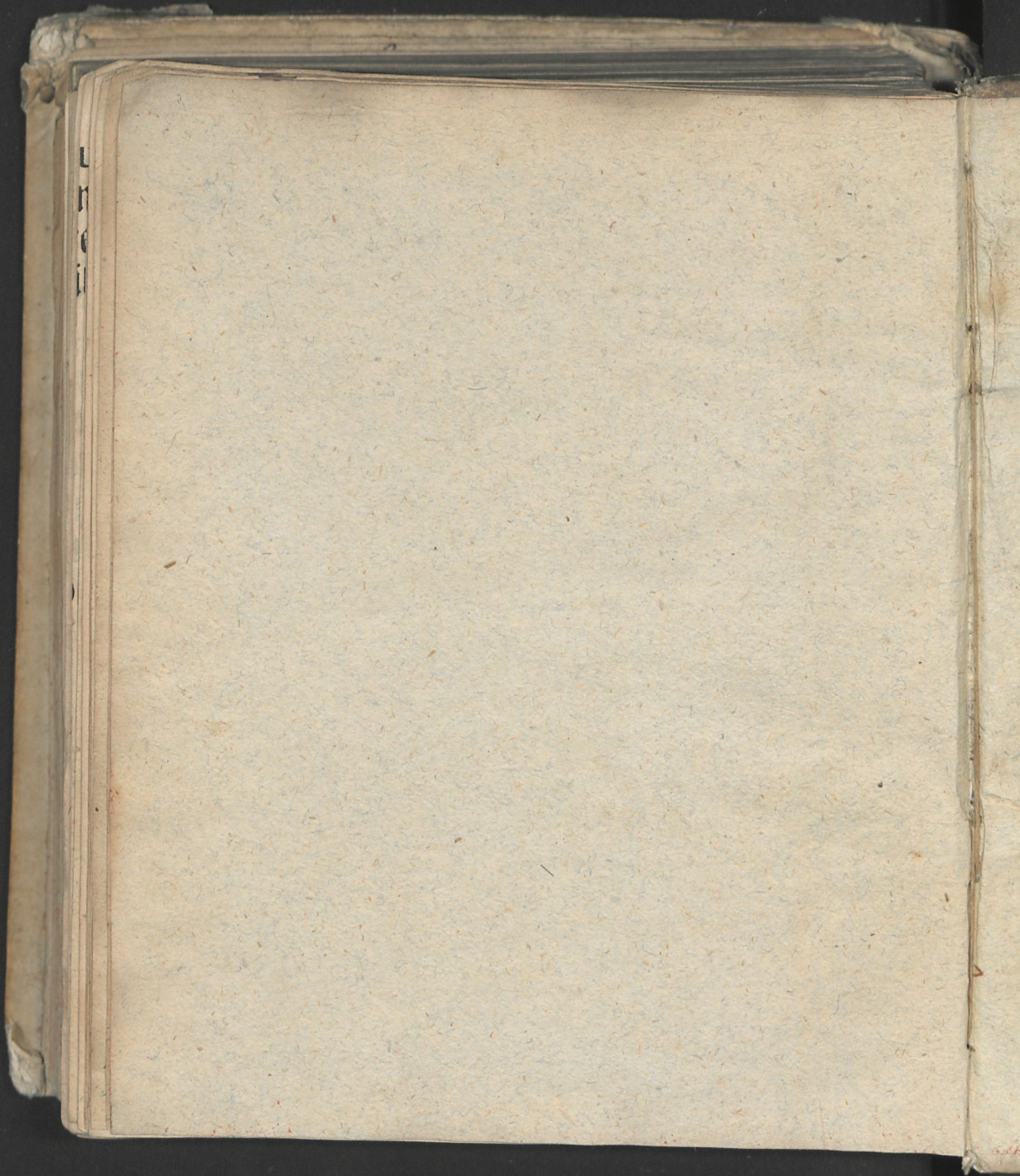
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

(L. 2) Nonnen Paterli.









Ms 2672a

ULB Halle

3

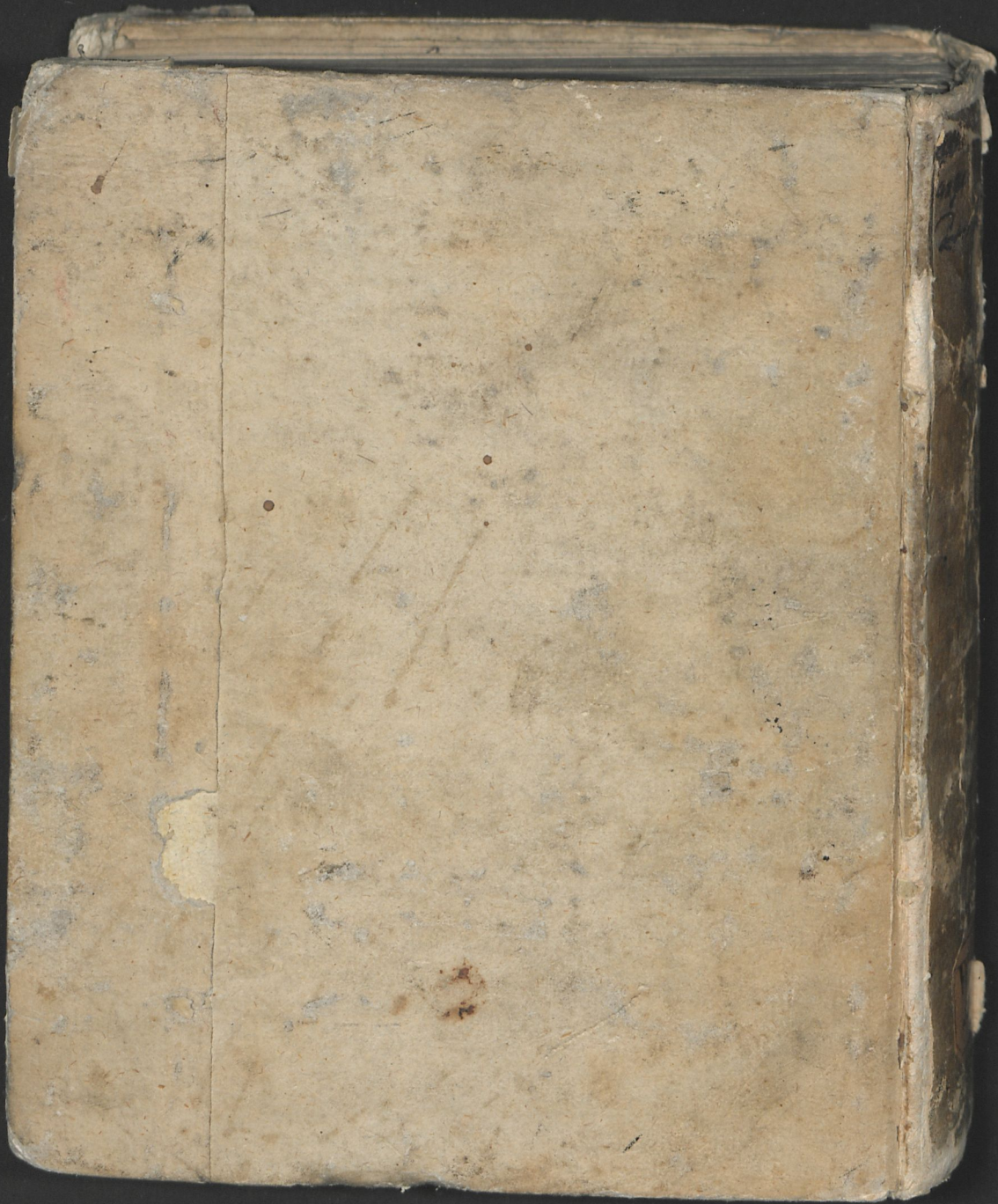
004 968 263



VD77

nc







Von Gottes Gnaden,
Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen, Meißlich,
Cleue und Berg, auch Engern
und Westphalen, 2c. 2c.

Beste und Hochgelahrte Rätthe, liebe Getreue!
Ob zwar die Fürstliche Sächsische Landes-Ord-
nung Part. II. Cap. III. Tit. 38. §. Der, so seine 2c. und je-
der Junfft bestätigte Innungen samt und sonders deutlich
erfordern, daß derjenige, so seine Lehr-Jahre auf einem
Handwerck ausgehalten und ledig gezeulet worden, nicht
ehender zum Meisterwerden gelangen solle, er habe denn in
seiner Wanderschaft die Zeit erfüllet, welche in eines jeden
Handwercks Innungs-Articuli bestimmt ist; So werden
Wir dennoch zu Unserm nicht geringen Mißfallen fast be-
ständig mit unterthänigsten Bittschreiben um Erlaß der
Wander-Zeit angegangen. Alldieweil aber solche Wan-
der-
):(
der

